



## **Bender GmbH** **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

### **1. Begriffsbestimmungen**

„**Käufer**“ meint die Bender GmbH.

„**Vertrag**“ meint diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

„**Waren**“ meint Materialien, Artikel oder die Dienstleistungen (bzw. jeweils eines davon), die Gegenstand eines Auftrages sind.

„**Auftrag**“ meint einen durch den Käufer gegenüber dem Verkäufer erteilten Auftrag, der den Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt.

„**Beschränkter Dritter**“ meint (i) eine Person, ein Unternehmen, eine Regierung oder eine Behörde, die/das in einem sanktionierten Land ansässig oder nach dem Recht eines sanktionierten Landes errichtet ist, oder durch eine Person, ein Unternehmen oder eine Behörde, die/das in einem sanktionierten Land ansässig oder nach dem Recht eines sanktionierten Landes (vgl. unten stehende Begriffsdefinition) errichtet ist, kontrolliert wird; oder (ii) eine Person, ein Unternehmen, eine Regierung oder eine Behörde, die/das auf einer Liste besonders bezeichneter Staatsbürger oder besonders bezeichneter oder sanktionierter Individuen oder Unternehmen (oder Äquivalentem) aufgeführt ist, die durch Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union (und deren Mitgliedstaaten) oder den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen herausgegeben und die regelmäßig geändert, ergänzt oder ersetzt wird, oder eine Person, ein Unternehmen, eine Regierung oder eine Behörde, die/das in der Inhaberschaft oder unter der Kontrolle einer Person steht, die auf einer der Listen im vorgenannten Sinne aufgeführt ist.

„**Sanktioniertes Land**“ meint Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Sudan oder andere Länder oder Territorien, die einem allgemeinen Export-, Import-, Finanz- oder Investmentembargo unterliegen.

„**Verkäufer**“ meint den Verkäufer oder Lieferanten, dem der Auftrag erteilt wurde.

„**Spezifikationen**“ meint die technischen Dokumente und Informationen über die Waren, die von dem Einkäufer angefertigt werden.

### **2. Annahme des Vertrages und des Auftrages**

Dieser Vertrag wird Bestandteil des Auftrages und bindend, sobald der Verkäufer den Auftrag des Käufers nach den Auftragsbedingungen angenommen hat oder sobald die Lieferung der Waren erfolgt ist, je nachdem, was zuerst stattfindet. DIE ANNAHME DURCH DEN VERKÄUFER WIRD AUF DIE ANNAHME DIESES VERTRAGES BESCHRÄNKT. DIE ANNAHME BEINHÄLTET KEINE ZUSÄTZLICHEN ODER ANDEREN VOM VERKÄUFER ZUR ÄNDERUNG DIESES VERTRAGES VORGESCHLAGENEN BEDINGUNGEN. DIESER VERTRAG HAT VORRANG GEGENÜBER JEGLICHEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE DER VERKÄUFER IN KOSTENVORANSCHLÄGEN, BESTÄTIGUNGEN ODER ANERKENNTNISSEN ZUVOR ÜBERSANDT HAT ODER IM ANSCHLUSS NOCH ÜBERSENDET. Dies gilt auch, wenn der Käufer solchen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

### **3. Preise, Rechnungsstellung und Regulierungen**

3.1 Die Preise sind für die Dauer des Vertrages festgeschrieben. Sie beinhalten ohne Einschränkung und gemäß den Incoterms 2010 Transport, Versand, Verpackungsmaterial, Warenverpackung zum Transport, Etikettierung, Lagerung, Versicherung, Zollgebühren und alle Steuern bis zum beabsichtigten Lieferort, soweit vorher nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Ungeachtet des Vorstehenden gilt: Falls der Verkäufer die Preise für die vertragsgegenständlichen Waren vor der Lieferung aller Teile des Auftrages reduziert, wird der Käufer im Hinblick auf die noch nicht an ihn gelieferten Teile des Auftrages von einer Preisreduzierung profitieren. Im Falle einer zu Lasten des Käufers erfolgenden Steuererhebung auf die vertragsgegenständlichen Waren, ist der Verkäufer damit einverstanden, dem Käufer all das zu erstatten, was der Verkäufer aufgrund eventuell unberechtigter Steuererhebung zurückbekommen hat.

3.2 Rechnungen werden zweifach ausgestellt und beinhalten den vollständigen Namen der Parteien, die Bestellnummern, die Packlistennummern, die Versandanschrift und eine detaillierte Beschreibung der Waren.

3.3 Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart ist, sind die Rechnungen nach Maßgabe der lokalen Gesetze und Verordnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Rechnungsdatum zu beglichen.

3.4 Zusätzliche Transportkosten, die aufgrund von Änderungen zu den hierin enthaltenen Bedingungen anfallen, trägt der Verkäufer.

### **4. Lieferung**

4.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist eine vertragliche Kardinalspflicht. Falls der Verkäufer die Lieferung nicht zu dem in dem Auftrag angegebenen Lieferzeitpunkt bewirkt, kann der Käufer ohne Haftung und unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche:

- die Waren ablehnen oder den Auftrag stornieren, wobei Vorauszahlungen innerhalb von fünf (5) Kalendertagen an den Käufer zurückzuerstatten sind;
- Ersatzwaren woanders kaufen und dabei etwaig entstandene Mehrkosten in angemessenem Umfang von dem Verkäufer erstattet verlangen.

Falls in dem Auftrag kein Lieferzeitpunkt angegeben worden ist, gilt dies auch, wenn der Verkäufer die Lieferung nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nachdem der Käufer eine Versandanzeige erhalten hat, bewirkt hat.

4.2 Der Käufer kann jeden Teil eines Auftrages stornieren, der nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers oder nach der Bestellung eines Abtretungsempfängers zu Gunsten der Gläubiger des Verkäufers oder eines Zwangsverwalters noch nicht erfüllt worden ist.

4.3 Teilzahlungen des Käufers, die dieser zum Zwecke des Erhalts von Rabatten vorgenommen hat, sowie die Bezahlung oder die Annahme des gesamten Auftrages oder von Teilen des Auftrages verpflichten den Käufer weder dazu, zukünftige Lieferungen anzunehmen, noch bedeutet dies den Verlust des Rechts auf Stornierung oder Rückgabe der gesamten Warenlieferung oder von Teilen davon auf Kosten des Verkäufers aufgrund Nichterfüllung des Auftrages, wegen Mängeln, seien sie verborgen oder offensichtlich, oder wegen anderer Garantieverletzungen, noch bedeutet dies den Verlust von Ansprüchen auf Ersatz des dem Käufer entstandenen Schadens, einschließlich Herstellungskosten und anderer Folgeschäden, zufälliger oder spezieller dem Käufer entstandener Schäden. Diese Rechte stehen dem Käufer neben seinen gesetzlichen Rechten zu.

### **5. Rechte des Käufers**

5.1 Die schriftliche Bestätigung des Erhalts, der Inspektion, der Annahme, der Prüfung, der Zahlung oder der Warenverwendung gemäß dem Auftrag hat keinen Einfluss auf die Pflichten des Verkäufers gemäß den Garantien nach diesem Vertrag. Diese Pflichten des Verkäufers bestehen trotz Kontrolle, Annahme und/oder Gebrauch durch den Käufer fort.

5.2 Der Käufer behält sich das Recht vor, die durch den Verkäufer gelieferten Waren zu inspizieren und jederzeit die gesamte Ware oder Teile davon abzulehnen, die nach Meinung des Käufers fehlerhaft ist/sind, nicht

mit den Spezifikationen oder mit den im Vertrag festgelegten Garantien übereinstimmen, oder entgegen den Versandbedingungen verschickt worden sind. Der Käufer darf alle abgelehnten Waren auf Kosten (einschließlich aller Bearbeitungsgebühren, der Kosten der Güterbeförderung - sowohl beim Wareneingang als auch beim Warenausgang) und auf Gefahr des Verkäufers zurücksenden. Falls nicht vorher schriftlich vereinbart, gilt die durch den Käufer ermittelte Stück- und Gewichtzahl als die endgültige. Zurückgegebene Ware wird - außer bei ausdrücklicher schriftlicher Anweisung durch den Käufer - nicht ersetzt. Eine ausbleibende Mangelanzeige gegenüber dem Verkäufer gilt nicht als Verzicht auf mögliche Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche.

5.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, die Spezifikationen jederzeit abzuändern. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über etwaige mit der Modifikation der Spezifikationen verbundene Kostenänderungen zu unterrichten. Der Käufer hat das Recht, diese Kostenänderungen zu akzeptieren oder den Auftrag zu stornieren. Mit der Änderung der Spezifikationen verbundene Kostensenkungen gehen zu Gunsten des Käufers.

## **6. Verpflichtungen des Verkäufers**

6.1 Der Verkäufer garantiert, dass die gemäß dem Auftrag hergestellten Waren:

- den Spezifikationen, Mustern und den vom Käufer geforderten Leistungskriterien in allen Punkten entsprechen,
- den Zweck erfüllen, zu welchem der Käufer die Waren zu nutzen beabsichtigt,
- handelsüblich, sicher und für die gewöhnliche Verwendung von Waren der bestellten Art geeignet sind,
- frei von Pfandrechten, Ansprüchen, Rechten oder Interessen Dritter sind,
- den in den Ländern, die mit dem Auftrag im Zusammenhang stehen, geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich derjenigen betreffend Produktion, Herstellung, Verfahren, Etikettierung, Marke und Versand, entsprechen.

6.2 Alle Garantien und Bedingungen gelten auch nach der Annahme der Waren fort. Der Käufer behält sich das Recht vor, vom Verkäufer auf dessen Kosten schnellstmöglich Ersatz hinsichtlich aller Waren verlangen zu können, die nicht den Garantien entsprechend geliefert wurden.

6.3 Der Verkäufer garantiert für den Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang, dass alle gemäß dem Auftrag hergestellten oder installierten Waren - unabhängig davon, ob sie vom Verkäufer oder ordnungsgemäß durch Dritte installiert wurden - zufriedenstellend funktionieren, wenn die Waren gemäß den gewöhnlichen Betriebsverfahren und - falls vorhanden - den Anweisungen des Verkäufers betrieben und gewartet werden.

6.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, jegliche durch den Käufer geforderte Änderungen eines Auftrages betreffend Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Verpackung, Lieferzeit und -ort, Art und Weise des Transportes zu akzeptieren. In einem solchen Fall werden die Parteien eine entsprechende Änderung des Auftrages vereinbaren.

6.5 Der Verkäufer garantiert, dass alle Bestimmungen des einschlägigen Arbeitsrechtes in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie alle Vorschriften und Verordnungen eingehalten werden. Der Verkäufer garantiert ferner, dass kein Artikel unter Verstoß gegen Kinder-/Jugend(arbeits)schutzgesetze sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzgesetze oder ähnliches produziert wird. Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass er sich nicht auf unfaire Arbeits-, Lohn- oder Sozialleistungspraktiken einlassen wird, die gegen die Gesetze eines einschlägigen Produktionslandes verstoßen, oder die unhygienische, ungesunde, und/oder unsichere Bedingungen mit sich bringen, oder die unter Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Knechtarbeit, unfreiwilliger Arbeit, Gefangenearbeit, der Arbeit unbezahlter Arbeiter, der Anwendung körperlicher Züchtigung, Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlecht, der Nationalität oder der Religion erfolgen oder die unter Anwendung vergleichbarer Beschäftigungspraktiken und -bedingungen stattfinden. Unter „Kinderarbeit“ im Sinne dieser Ziff. 6.5 ist die Beschäftigung von Personen, die jünger als fünfzehn (15) Jahre alt sind, zu verstehen. Der Käufer ist nach entsprechender vorheriger Ankündigung dazu berechtigt, die Produktionsanlagen und Betriebsstätten des Verkäufers zu angemessenen Zeiten zu besichtigen, um überprüfen zu können, ob die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Garantien eingehalten werden. Der Verkäufer muss die einschlägigen Gesetze, Regelungen und Bestimmungen in Bezug auf Umweltpraktiken bei der Erbringung seiner Leistungen einhalten. Der

Verkäufer wendet keine Praktiken an, die gegen Zollbestimmungen oder -gesetze, internationale Abkommen oder die Gesetze des Herstellungslands verstoßen.

6.6 Der Verkäufer garantiert, dass die nach diesem Vertrag an den Käufer gelieferten Produkte weder direkt oder indirekt von einem beschränkten Dritten bezogen worden sind.

6.7 Der Verkäufer garantiert, dass die Warenpreise sowie alle gewährten Nachlässe und erbrachten Leistungen nicht diskriminierend sind, und dass sie nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf EU-Wettbewerbsgesetze und -bestimmungen, den Federal Trade Commission Act der Vereinigten Staaten von Amerika oder den Robinson-Patman Act der Vereinigten Staaten von Amerika). Der Verkäufer garantiert, dass die Warenpreise Inklusivpreise sind und dass sie - bei ähnlicher Warenmenge der gleichen oder ähnlicher Artikel - nicht ungünstiger sind, als die Preise, die zurzeit anderen Kunden des Verkäufers mit ähnlicher Kundengröße angeboten werden. Falls der Verkäufer günstigere Preise an andere Kunden mit ähnlicher Kundengröße innerhalb der Laufzeit des Auftrages anbietet, wird der Verkäufer die Preise des Käufers entsprechend reduzieren.

## **7. Geistiges Eigentum und Verbesserungen der Waren**

7.1 Der Verkäufer garantiert, dass er vollumfänglich alle geistigen Eigentumsrechte hinsichtlich der Waren besitzt. Er verpflichtet sich, den Käufer zu verteidigen und hinsichtlich jeglicher Ansprüche und von jeglicher Haftung wegen Verlusts, Schadens- und Aufwendungsersatzes freizustellen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die sich aus einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Marken, Patent- oder Urheberrechten, oder Verletzungen gegen andere literarische oder künstlerische Werke im Zusammenhang mit der Produktion der Ware, oder wegen daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten ergibt. Diese Verpflichtung des Verkäufers besteht auch nach Warenannahme und -bezahlung seitens des Käufers fort. Falls sich ein Auftrag auf die Beschaffung - oder die Arbeit an - einer Anlage oder Apparatur bezieht, die sich hinsichtlich ihrer Struktur oder ihres Betriebsablaufes von den bisher durch den Verkäufer hergestellten Artikel unterscheidet, verpflichtet sich der Verkäufer dazu, jede Erfindung, Verbesserung, Entdeckung (ob patentierbar oder nicht), die für die Erfüllung des Auftrages entworfen oder erstmals tatsächlich in die Tat umgesetzt wurde, oder die im Rahmen der Forschung, des Design und der Entwicklung der bestellten Waren entstand, auf den Käufer zu übertragen und ihm das alleinige Eigentum daran zu verschaffen. Der Verkäufer behandelt diese Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen streng vertraulich. Er wird sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers weder selbst nutzen noch Informationen darüber preisgeben.

7.2 Alle Designs, Handelsnamen, Marken, Werkzeuge, Gießformen, Chips, Folien, Muster, Zeichnungen, Apparaturen, Maschinen oder andere Materialien, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung der Waren zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat oder die zur Herstellung der Waren durch den Verkäufer entwickelt wurden, werden und bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers. Durch die Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Verkäufer ausdrücklich dazu, dieses Material strengstens vertraulich zu behandeln und es ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers weder zu benutzen noch Informationen darüber an Dritte preiszugeben. Alle Materialien müssen nach der Erfüllung des Auftrages oder im Falle vorheriger Anfrage des Käufers an den Käufer zurückgegeben werden.

## **8. Haftungsfreistellung**

8.1 Die Auftragsannahme begründet die Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer, seine Rechtsnachfolger, Vertreter und Kunden von jeglicher Haftung und jeglichem Verlust (einschließlich aber nicht beschränkt auf Gewinnverlust, Geschäftsverlust, entgangene Gelegenheiten, Ansehensverlust, Schäden und Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, der der Käufer, seine Rechtsnachfolger, Vertreter oder Kunden unterliegen bzw. der dem Käufer, seinen Rechtsnachfolgern, Vertretern oder Kunden entstanden ist, weil die Waren nicht den Spezifikationen entsprechen oder weil der Verkäufer die in diesem Vertrag festgelegten Garantien und Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Diese Freistellungsverpflichtung besteht neben allen anderen gesetzlichen Rechten des Käufers. Sie besteht zudem nach Warenannahme und -bezahlung durch den Käufer fort.

8.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen und ihn auf sein Verlangen hin zu entschädigen und zu verteidigen im Hinblick auf jegliche(n) Verlust, Haftung, Schaden, Schadensersatzansprüche, Gerichtsprozess, Regress, Gerichtsurteile oder Zwangsvollstreckung, (einschließlich Kosten, Aufwendungen und angemessene Anwaltskosten), der/die aufgrund der Verletzung des Eigentums wessen auch immer oder von Personenverletzung (mit Todesfolge) einschließlich der Person(en) des Verkäufers und seiner Mitarbeiter in Folge, als Ursache, in Verbindung mit dieses/m Vertrag(es) oder eines/m Teil(es) dieses Vertrages entstanden ist.

## **9. Vertraulichkeit**

Jede Partei ist dazu verpflichtet, alle Informationen - einschließlich aber nicht beschränkt auf alle nicht öffentlichen Informationen, die durch die andere Partei zur Verfügung gestellt wurden -, Spezifikationen oder anderen Dokumente, die in Verbindung mit dem Auftrag von einer der beiden Parteien erstellt wurden, sowie die Tatsache, dass der Käufer Waren von dem Verkäufer gekauft hat, und alle anderen nicht öffentlichen Information in Bezug auf den Auftrag oder den Vertrag („vertrauliche Information“) vertraulich zu behandeln. Des Weiteren stellen beide Parteien sicher, dass ihre Mitarbeiter und Vertreter darüber informiert werden, dass entsprechende Informationen vertraulich zu behandeln sind. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der mitteilenden Partei, darf die andere Partei vertrauliche Information außer zum Zwecke der Erfüllung des Auftrages nicht offenlegen oder nutzen.

## **10. Kündigung**

10.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag oder einen Auftrag unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zu kündigen, ohne dass deshalb gegenüber der anderen Partei irgendeine Haftung begründet wird:

- schriftlich mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Tagen, falls die andere Partei ihren Pflichten nicht nachkommt und Abhilfe nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach schriftlicher Aufforderung geschaffen wurde;
- schriftlich mit sofortiger Wirkung, falls die andere Partei sich in Liquidation befindet, über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der anderen Partei ein vergleichbares gesetzliches Ereignis widerfährt.

10.2 Der Käufer kann den Vertrag und/oder einen Auftrag mit vollem Recht mit sofortiger Wirkung und unbeschadet seiner übrigen Rechte kündigen, ohne dass er einer Schadensersatzverpflichtung oder Haftung dem Verkäufer unterliegt, wenn:

- es zu einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft des Verkäufers kommt (sog. Change-of-control-Klausel);
- eine Übernahme der Holding, zu der der Verkäufer gehört, durch Dritte erfolgt;
- sich die finanzielle Situation des Verkäufers derart verschlechtert, dass die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer nicht mehr gesichert ist;
- ein Fall von höherer Gewalt eintritt und sich dadurch die Erfüllung des Auftrags um mehr als dreißig (30) Tage verzögert;
- falls der Käufer Grund für die Annahme hat, dass der Verkäufer die an den Käufer vertraglich gelieferte Ware von einem beschränkten Dritten bezogen hat, hat der Käufer hinsichtlich des von ihm zu zahlenden Entgeltes ein Zurückbehaltungsrecht bis er eine zufriedenstellende Bestätigung erhält, dass kein solches Verhalten oder keine solche Aktivität stattgefunden hat und stattfinden wird, und der Käufer nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden haften muss, die im Zusammenhang mit seiner Entscheidung zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes stehen. Falls der Käufer feststellt, dass die laut Vertrag und Auftrag an ihn gelieferte Waren entweder direkt oder indirekt von einem beschränkten Dritten bezogen worden sind, darf der Käufer nach eigenem Ermessen den Vertrag und/oder den Auftrag kündigen.

## **11. Gefahrübergang und Eigentumsübertragung**

Das Eigentum an den Waren und das Risiko für Verlust gehen mit der frei von Gebühren, Ansprüchen und jeglichen Pfandrechten am Bestimmungsort erfolgenden Lieferung und nach Warenannahme auf den Käufer über. Falls eine Lieferung von einem ausländischen Hafen abgeschickt wird, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die Vorschriften des Zoll- und des Steuerrechts des jeweiligen Importlandes in Bezug auf die Steuerbewertung usw. vollständig einzuhalten.

## **12. Höhere Gewalt**

Keine der Parteien ist für die Lieferverzögerung oder Nichterfüllung eines Teils des Vertrags verantwortlich, wenn diese durch Feuer, Überschwemmung, Explosion, höhere Gewalt, Krieg, Embargo, staatliche Auflagen, zivile oder militärische Behörden, vergleichbare Fälle (nicht jedoch bei Streik oder anderen durch Mitarbeiter verursachten betriebsbedingten Stilllegungen, Verzögerungen, Maschinenausfall oder Materialknappheit) oder durch ein anderes unvorhersehbares oder unvermeidbares Ereignis verursacht worden ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Parteien entzieht („höhere Gewalt“). Wenn aufgrund solcher höheren Gewalt der Käufer nicht dazu in der Lage ist, die Ware in Empfang zu nehmen, oder der Verkäufer nicht dazu in der Lage ist, die Ware zu liefern, oder der Käufer den Betrieb, für den die Lieferung gemäß Auftrag bestimmt war, stilllegen muss, hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag oder diesen Auftrag für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen, vorausgesetzt, dass der Vorfall länger als dreißig (30) Tage andauert. Der Käufer darf in einem solchen Fall, den Vertrag oder den Auftrag in Bezug auf die nicht gelieferten Waren schriftlich kündigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Partei, die von der höheren Gewalt betroffen ist, die andere Partei so schnell wie möglich darüber informiert und alle angemessenen und notwendigen Schritte vornimmt, um die Konsequenzen eines solchen Ereignisses zu minimieren.

## **13. Unabhängiger Unternehmer**

13.1 Der Verkäufer ist nicht Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter, Joint-Venture-Partner, Mitarbeiter oder Bediensteter des Käufers. Der Verkäufer ist nicht bevollmächtigt, im Namen des Käufers zu handeln.

13.2 Der Verkäufer bestätigt, dass seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Subunternehmer - ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Leistungserfüllung - ihre Leistungen als unabhängige Unternehmer durchführen und nicht als Mitarbeiter des Käufers. Der Verkäufer bleibt stets für die Sicherheit seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Subunternehmer verantwortlich. Letztere müssen stets die Richtlinien und die Unternehmenspolitik des Käufers während ihres Aufenthalts auf dem Betriebsgelände des Käufers beachten.

## **14. Abtretung**

Der Verkäufer darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers freiwillig oder kraft Gesetzes den Vertrag oder einen Teil des Auftrags auf Dritte übertragen. Der Verkäufer darf den Auftrag zur Herstellung der im Auftrag beschriebenen Waren nicht an eine andere Partei weitervergeben. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten laut Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers an Dritte übertragen.

## **15. Gesamtheit der Vereinbarung**

15.1 Der Vertrag, jeder Auftrag und jede Spezifikation oder Anweisung, die hierzu durch den Käufer angehängt werden, bilden zusammen mit jeder schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, nach denen ein Auftrag erteilt worden ist, die Gesamtheit der Vereinbarung. Keine andere Vereinbarung und keine andere Abmachung, die scheinbar die Allgemeinen Geschäftsbedingungen modifiziert, ist für den Käufer verbindlich, es sei denn, diese wird schriftlich von dem Käufer nach dem Datum des Auftrags angenommen.

15.2 Keine der im Vertrag enthaltenen Bedingungen darf ergänzt, modifiziert, abgelöst oder anderweitig geändert werden, außer wenn dies schriftlich und unterschrieben von einem Vertretungsberechtigten des Käufers gegenüber dem Käufer geschieht. Ungeachtet etwaiger Bedingungen, die in einem Anerkenntnis, einer Rechnung oder einem sonstigen Formular des Verkäufers enthalten sind, und ungeachtet der Annahme oder Bezahlung einer Lieferung oder einer vergleichbaren Handlung des Käufers ist jede Lieferung, die der Käufer von dem Verkäufer erhalten hat, nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, es sei denn, die Bedingungen wurden vom Käufer ergänzt, modifiziert, abgelöst oder anderweitig geändert.

## **16. Salvatorische Klausel**

Falls eine Bedingung oder eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, lässt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

## **17. Verzichtserklärungen und Abhilfemöglichkeiten**

Weder das Unterlassen des Käufers, auf die Durchführung dieser Bedingungen zu bestehen, noch sein Unterlassen, seine Rechte oder Privilegien auszuüben, noch sein Unterlassen, Vertragsverletzungen gemäß diesem Vertrag oder gemäß einem Auftrag geltend zu machen, gelten als Verzicht auf diese Bedingungen oder als Verzicht des Käufers, Vertragsverletzungen oder Verletzungen des Auftrages durch den Verkäufer geltend zu machen. Die in diesen Bedingungen und Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Abhilfemöglichkeiten bestehen parallel zueinander und schließen die gesetzlichen Rechte und Abhilfemöglichkeiten nicht aus.

**18. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag und der Auftrag unterliegen losgelöst von kollisionsrechtlichen Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer nach diesem Vertrag unterliegen nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Parteien sind sich darüber einig, dass ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag [Mannheim] ist.

**OPTIONAL**

**ANGENOMMEN**

**NAME DES UNTERNEHMENS:** \_\_\_\_\_

**NAME DES VERTRETUNGSBERECHTIGTEN UNTERZEICHNERS:** \_\_\_\_\_

**BEZEICHNUNG:** \_\_\_\_\_

**UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_

**DATUM DER ANNAHME:** \_\_\_\_\_